

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 070/2020
--	------------------------

Betreff:

Vergabe Linienbündel WAF 2, 3, 5 und 7 – Delegationsvereinbarungen

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: KOLR Terwey	27.05.2020
Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Bleicher	05.06.2020
Kreistag Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Bleicher	19.06.2020

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Beschlussvorschlag:

1. Der Landrat wird beauftragt, die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gemäß Anlagen mit den benachbarten Aufgabenträgern über die Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe von Linienverkehren (Linienabschnitte) abzuschließen.
 - 1.1 Delegationsvereinbarung Kreis Warendorf – Stadt Münster
 - 1.2 Delegationsvereinbarung Kreis Warendorf – Stadt Hamm
 - 1.3 Delegationsvereinbarung Kreis Warendorf – Kreis Coesfeld
 - 1.4 Delegationsvereinbarung Kreis Warendorf – Landkreis Osnabrück
2. Der Landrat wird ermächtigt, Änderungen der Entwürfe der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gemäß Anlagen nach Vorgabe der Kommunalaufsicht vorzunehmen, die die materiellen Regelungen unberührt lassen.

Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf beabsichtigt, die Linienbündel WAF 2, 3, 5 und 7 zum 08.01.2022 neu zu vergeben. Diese Vergaben umfassen auch Linien, die in den Anlagen der einzelnen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen dargestellt sind, die in Abschnitten auch auf dem Gebiet der Städte Münster und Hamm sowie der Kreise Coesfeld und Osnabrück verkehren. Die Vertragsparteien (Aufgabenträger) sind sich einig, dass diese Linienabschnitte in die Vergabe des Kreises Warendorf rechtssicher einbezogen werden sollen.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind, jeder für sich, für die auf ihrem Gebiet liegenden Linienabschnitte rechtlich zuständiger Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 und haben damit die Vergabezuständigkeit inne. Um dem Kreis Warendorf die sachlich gewollte Mitvergabe eines Linienabschnitts rechtssicher zu ermöglichen, müssen die beiden Aufgabenträger eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) abschließen, und zwar in der Ausprägung einer Zuständigkeitsübertragung (Delegation) gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW.

Anlagen:

örV WAF-COE - Entwurf
örV WAF-COE Anlage 1
örV WAF-HAM - Entwurf
örV WAF-HAM Anlage 1
örV WAF-MS - Entwurf
örV WAF-MS Anlage 1
örV WAF-OS - Entwurf
örV WAF-OS Anlage 1

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat